

Richtlinie zur Nutzung der Sporthallen der Pädagogischen Hochschule Zürich

(vom 24. Oktober 2025)

Gestützt auf § 1 Abs. 2 der Weisung zur Allgemeinen Hausordnung der Pädagogischen Hochschule Zürich sowie § 1 Abs. 2 der Weisung zur externen Nutzung von Räumen und Anlagen der Pädagogischen Hochschule Zürich

verfügt der Verwaltungsdirektor:

§ 1 Nutzungsdauer und Nutzungszeiten

¹ Die Nutzungsdauer richtet sich nach den ordentlichen Nutzungszeiten gemäss § 5 Weisung zur Nutzung von Räumen und Anlagen der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH). Die Sporthallen müssen spätestens 20 Minuten vor der Schliessung verlassen werden.

² Die Nutzung der Sporthallen erfolgt innerhalb der geleiteten Stunden oder auf vorgängige Reservation beim Eventmanagement. Die Nutzung und der Aufenthalt in den Sporthallen ausserhalb der reservierten Zeiten oder den Unterrichtsstunden ist nicht erlaubt.

³ Sportdozierende der PHZH dürfen die Sporthallen ausserhalb der Öffnungszeiten für Vorbereitungsarbeiten nutzen.

§ 2 Zugang und Nutzungsvorschriften

¹ Der Zugang zu den Sporthallen erfolgt via Garderoben und dem rückwärtigen Treppenhaus gemäss der entsprechenden Signaletik.

² Die Nutzung der Sporthallen ist nur in sauberen Sportkleidern und in abriebfreien Turnschuhen erlaubt.

³ Die Verwendung von Materialien und Stoffen wie Harze, Lacke, Schmiermittel oder ähnliches, welche die Böden und Geräte der Sporthallen schädigen, ist nicht erlaubt.

⁴ Den Anordnungen des Facility Managements, der Sportdozierenden, der verantwortlichen Veranstaltenden sowie des Sicherheitsdienstes ist Folge zu leisten.

⁵ Die Sportdozierenden und Veranstaltenden tragen die Verantwortung für die Einhaltung dieser Richtlinie.

§ 3 Sicherheit und Ordnung

¹ Das Mitführen von Sporttaschen, Rucksäcken oder ähnlichen Behältern in den Sporthallen ist nicht erlaubt. Taschen mit Material für den PHZH-Sportunterricht sind in den Geräteraum zu deponieren.

² Die Garderobeschränke sind mit einem Vorhängeschloss zu sichern. Vorhängeschlösser können von Montag bis Freitag von 7:30 bis 17:00 Uhr bei der Information im Gebäude LAA - E920 zum Selbstkostenpreis bezogen werden.

³ Das von der PHZH zur Verfügung gestellte Material ist nach der Nutzung oder nach einer Lektion wieder an den angestammten Platz im Geräteraum zurückzubringen. Die Bodenmarkierung ist zu beachten.

⁴ Nach der Nutzung oder nach einer Lektion sind die Gittertüren im Geräteraum zu verschliessen, und die Verstärkeranlage ist ordentlich abzuschalten.

⁵ Fundsachen sind bei der Information im Gebäude LAA - E920 abzugeben oder können dort wieder in Empfang genommen werden.

§ 4 Verpflegung, Rauch- und Alkoholverbot

¹ Der Verzehr von Lebensmitteln sowie der Konsum von Rauchwaren und alkoholischen Getränken ist in den Sporthallen, Garderoben und in den Geräteräumen untersagt.

² Das Trinken aus verschliessbaren Trinkflaschen ist in den Geräteräumen gestattet. Die Trinkflaschen dürfen nicht in die Sporthallen gebracht werden.

§ 5 Haftung

Die PHZH lehnt, soweit gesetzlich zulässig, jegliche Haftung für aus der Nutzung der Sporthallen entstandene mittelbare und unmittelbare Schäden ab.

§ 6 Notfälle

Zur Unterstützung bei medizinischen Vorfällen und für die Nutzung der Sanitätsräume LAC - E017 und LAC - J121 ist während der Campus Öffnungszeiten von 07:00 – 22:00 Uhr (Montag bis Freitag) und 07:00 – 17:00 Uhr (Samstag) die Telefonnummer 043 305 50 01 zu wählen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie zur Nutzung der Sporthallen der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 15. Mai 2015 und tritt am 1. November 2025 in Kraft. Sie wird im Internet und im Intranet publiziert.